

VÖAFV Fischereiverein Wieselburg

Breiteneicher Teich

Information / Erläuterungen von Vorschriften und Regeln (ab 2023):

Der Sauberkeit und Schonung des Teichgeländes ist erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

Ein besonderer Aufruf ergeht an die Raucher ihre Abfälle (Zigarettenstummel, aber auch Stanniol und Cellophan der Schachteln) ordnungsgemäß zu entsorgen. Zigarettenstummel vergiften die Natur und das Wasser.

In der Natur entsorgte Köder- und Behälterreste bieten ebenfalls keinen schönen Anblick.

Getränke-Pfandflaschen sind in den Vorraum Fischerhütte/Getränkeautomat zu stellen und keinesfalls mitzunehmen.

Die Aufbewahrung von Geldbeträgen in den Fischerhütten ist nicht gestattet.

Leider müssen von den Fischerei-Kontroll-Organen immer wieder Verstöße – vor allem gegen die Eintragungspflicht der gefangenen Fische - festgestellt werden.

Auf die sofortige Eintragungspflicht, d.h. noch vor einem Fortsetzen oder Beendigen des Fischfanges, der angeeigneten Fänge auf dem entsprechenden Vordruck wird besonders hingewiesen.

Unter Aneignung ist ein Töten der Beute bzw. ein Verwahren im Setzkescher zu verstehen.

Eine Unterlassung der Eintragung der festgelegten Fischarten bewirkt sofortigen Lizenzentzug.

Falls ein aufzeichnungspflichtiger Fisch angeeignet wird, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung, d.h. noch vor einem Fortsetzen oder Beendigen des Fischfanges in die betreffende Rubrik auf der Fangstatistik einzutragen (mit Uhrzeit).

Pro Rubrik darf nur ein Fisch eingetragen werden.

Bei Nichtaneignen muss der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden.

Sollte das Fanglimit bereits erreicht sein, so ist jeder weitere gefangene Fisch dieser Art mit der nötigen Vorsicht sofort rückzusetzen bzw. das Fischen zu beenden..

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird mitgeteilt, dass das Teichgelände auch digital überwacht wird.

Die Fangstatistik ist hinsichtlich Fischart, Stück und Gewicht zu ergänzen und verpflichtend am Jahresende abzugeben.

Auf Abweichungen der Schonzeiten und Brittelmaße zur behördlichen Fischerkarte bei einigen Fischarten (z.B. Barsch, Sterlet/Stör, Karpfen, Schleie, Zander und Hecht) wird besonders hingewiesen.

Kurzfristige Änderungen sind im Anschlagkasten bzw. Pin-Wand der Fischerhütte ersichtlich und zur Kenntnis zu nehmen

Der Abtransport von lebenden Fischen (auch Köderfische) ist strengstens verboten.

Anfüttern ist in jeglicher Form verboten (auch Futterkörbchen und dergleichen).

Das Fischen ist nur mit zwei sichtbaren Angelzeugen (davon nur 1 Raubfischrute) oder einer Spinnrute gestattet.

Als Raubfischrute wird eine Angelrute mit Köder in Form von totem Köderfisch, Fischstücken oder Fleischstücken (auch Innereien) und alle vom Fachgeschäft als für Raubfische bestimmte Köder definiert.

Wurm und Made gelten als Friedfischköder.

Ein sichtbares Angelzeug beinhaltet maximal einen Haken.

Die Fischerei ist nur mit einem einfachen Haken gestattet (ausgenommen Spinnfischerei mit künstlichen Ködern ab 01. September d. J.).

Nachtfischverbot ! Das Fischen ist nur in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang gestattet.

In der Zeit vom 1. Juli bis 31. August jedoch ist die Ausübung der Fischerei bis 23.00 Uhr gestattet.

Der Sonnenkalender wird durch Aushang an den Fischerhütten, durch Veröffentlichung in der Fischerzeitung und den Medien kundgetan.

Im Monat Juli eines jeden Jahres ist das Nachtfischen an jenen Wochenenden die sich zur Gänze in diesem Monat befinden (jeweils in der Nacht von Samstag Fischerei-Ende auf Sonntag Fischerei-Beginn) durchgehend (Achtung! Nur auf WELS und nur mit entsprechendem Angelgerät und Köder) gestattet.

Im Monat September eines jeden Jahres ist das Nachtfischen an jenen Wochenenden die sich zur Gänze in diesem Monat befinden (jeweils in der Nacht von Samstag Fischerei-Ende auf Sonntag Fischerei-Beginn) durchgehend gestattet. Tageslimits für die Aneignung von Fischen sind jedenfalls einzuhalten.

Auf dem Teichgelände sind offenes Feuer (Lagerfeuer, Fackeln etc.) sowie die Verwendung von Raketen und Knallkörpern zum Schutz der Tiere und wegen der Brandgefahr strengstens verboten.

Aufzeichnungspflichtige Fischarten, Fische die sich in der Schonzeit befinden oder die das Brittelmaß nicht erreichen, dürfen – egal welcher Herkunft – nicht als Köderfische verwendet werden, auch nicht tot oder in Form von Fischstücken z.B. die Laube im Juni !.

Buntfärbige Variationen von Fischarten und Zierfische wie z.B. Goldschleie, Buntkarpfen/Koi, Albino-Welse, Goldforelle, Goldorfe, Goldfische etc. sind nicht zum Fang freigegeben und sind daher schonungsvoll rückzusetzen. Derartige Fische dürfen auch nicht als Köderfische verwendet werden.

Karpfen (Schuppen-, Spiegel- und Wildkarpfen) sind ab einer Länge von 65 cm und darüber rückzusetzen.

Die Verwendung von mechanischen und elektronischen Anschlagvorrichtungen bzw. eines Gaffs ist verboten. Abhakmatten sind verpflichtend zu verwenden.

Kescher und Setzkescher sind ausreichend zu dimensionieren (Tierschutz!).

Der Fang ist getrennt von den Fängen andere Lizenznehmer, d.h. im eigenen Setzkescher, und gut sichtbar bis zur Beendigung des Fischens aufzubewahren.

Es wird um strenge Einhaltung der Bestimmungen auf den Lizenzvordrucken sowie der Fischereiordnung und des Mitgliedsbuches ersucht.

Angeeignete Fische sind entweder abzuschlagen und gut sichtbar zu lagern oder im eigenen Setzkescher – bis zur Beendigung des Fischens - zu halten.

Gehälterte Fische gelten bereits als angeeignet.

Vor einer Beendigung des Fischfanges ist die Aufbewahrung der Fänge in Kraftfahrzeugen ebenso wie ein Abtransport durch Dritte (Verwandte, Bekannte) verboten.

Beidete Kontrollorgane sind zur Einsichtnahme in Kraftfahrzeuge berechtigt und bei Verdacht auch dazu verpflichtet.

Untermässige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang mit der nötigen Vorsicht sofort rückzusetzen bzw. zur eventuellen Rettung bei tief sitzenden Haken das Vorfach kurz abzuschneiden („chirurgische Eingriffe“

sind jedenfalls zu unterlassen !!) - auch wenn diese so schwer verletzt sind, dass ein Weiterleben nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden kann. Verletzte Fische, die das Brittelmaß erreichen und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden, sofern das Fang-Limit noch nicht erreicht ist.

Nach der Aneignung eines Hechtes oder Zanders oder Welses ist das Angeln auf Raubfische sofort einzustellen !!

Die gleiche Regelung gilt auch für aufzeichnungspflichtige Friedfische (Karpfen oder Schleien), sobald das Fanglimit erreicht ist und die Beute angeeignet wurde.

Das Wirtschaftsreferat des VÖAFV hat zur Eindämmung der ansteigenden Grundel-Population im Breitenreicher Teich ein Barsch-Besatz-Projekt auf die Dauer von 3 Jahren (2022 bis 2024) gestartet und auch die Finanzierung hierfür übernommen. **Die ganzjährige Schonung der Barsche ab 2022 ist für 2023 und Folgejahre wieder aufgehoben. Es gilt die amtliche Schonzeit.**

GRUNDELN können ganzjährig und ohne Limit unbeschränkt entnommen werden.

Karpfen (Spiegel-, Schuppen- und Wildkarpfen) sind ab einer Länge von 65 cm und darüber gesperrt und sofort rückzusetzen.

Alle Schuppenkarpfen sind vom 1. Mai bis 30. Juni gesperrt.

Spiegelkarpfen sind in diesem Zeitraum freigegeben.

Das tägliche Fanglimit für die 2022 besetzten Aale wird ab 2023 mit 2 (zwei) Stück / Tag festgesetzt. Kein Jahreslimit, keine Schonzeit, kein Brittelmaß.

Verboten ist auch das Austauschen von gefangenen Fischen, die Verwendung von lebendem Köderfisch, eine Weitergabe von Angelruten mit bereits gehakten Fischen an andere Lizenznehmer, der Abtransport von lebenden Fischen (auch Köderfischen) und das Verlassen von Angelruten.

Verschenkte Fische sind selbstverständlich beim Fänger einzutragen (ein Abtransport der Beute – auch durch dritte Personen - vor einem Beenden des Fischfanges - ist hier ebenfalls verboten).

Jugendliche haben sich an die – gekürzten - Fanglimits zu halten (siehe Fischereiordnung für Jugendliche).

Nicht gestattet ist der Verkauf von gefangenen Fischen (auch Tauschgeschäfte).

Es wird um strenge Einhaltung der Bestimmungen auf den bei der Lizenzabgabe übermittelten Vordrucken und Vorschriften ersucht.

Die Lizenznehmer haben bei Kontrollgängen – neben den Berechtigungen – auch die angeeigneten Fische und die Ködermontagen der Angelgeräte – **unaufgefordert** – vorzuweisen.

Jeder Lizenznehmer und jedes Mitglied ist zur Mithilfe bei der Überwachung des Gewässers sowie der Fischereiordnung und sonstiger Vorschriften - auch im eigenen Interesse – berechtigt. Der Vereinsvorstand und die Kontrollorgane sind für jede Unterstützung (Mitteilungen entweder mündlich - oder schriftlich im Briefkasten der Fischerhütte) zur Unterbindung der Schädigung von ehrlichen Lizenznehmern und unkollegialem Verhalten dankbar.

